

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00284 vom 9. März 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2013.00284

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00284 du 9 mars 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00284 del 9 marzo 2015

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art.

E. 1.2

Wird die versicherte Person infolge eines Unfalles zu mindestens 10 % invalid (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]), so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG). Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der unfallbedingten Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zu mutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). 1. 3

Die Revision einer Invalidenrente der Unfallversicherung richtet sich nach Art. 17 Abs. 1 ATSG (vgl. Art 1 Abs. 1 UVG). Gemäss dieser Norm wird die Rente dann von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich ändert. Zeitlicher Ausgangspunkt für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades ist die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruches beruht (BGE 134 V 131 E. 3 mit Hinweis).

In Abweichung von Art. 17 Abs. 1 ATSG kann die Invalidenrente der Unfallversicherung gemäss Art. 22 UVG (in der ab 1. Januar 2012 gültigen Fassung) ab dem Monat in dem die berechnete Person eine Altersrente der AHV bezieht, spätestens jedoch ab Erreichen der Altersgrenze gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) nicht mehr revidiert werden. Gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. a AHVG haben Männer, welche das 65. Altersjahr vollendet haben, Anspruch auf eine Altersrente. 1. 4

1. 4 .1

Erleidet der Versicherte durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat er Anspruch auf angemessene Integritätsentschädigung (Art. 24 Abs. 1 UVG). Die Entschädigung wird mit der Invalidenrente festgesetzt oder, falls kein Rentenanspruch besteht, bei der Beendigung der ärztlichen Behandlung gewährt (Art. 24 Abs. 2 UVG). 1. 4 .2

Ein Integritätsschaden gilt als dauernd, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht. Er ist erheblich, wenn die körperlich, geistige oder psychische Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird (Art. 36 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung [UVV]). Voraussehbare Verschlimmerungen des Integritätsschadens werden angemessen berücksichtigt. Revisionen sind nur im Ausnahmefall möglich, wenn die Verschlimmerung von grosser Tragweite ist und nicht voraussahbar war (Art. 36 Abs. 4 UVV). 1. 5

1. 5 .1

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). 1. 5 .2

Auch den Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärzte und Ärztinnen kommt Beweiswert zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen. Die Tatsache allein, dass der befragte Arzt oder die befragte Ärztin in einem Anstellungsverhältnis zum Versicherungsträger steht, lässt nicht schon auf mangelnde Objektivität und auf Befangenheit schliessen. Es bedarf vielmehr besonderer Umstände, welche das Misstrauen in die Unparteilichkeit der Beurteilung objektiv als begründet erscheinen lassen. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche den Arztberichten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit des Gutachters oder der Gutachterin allerdings ein strenger Massstab anzulegen (RKUV 1999 Nr. U 356 S.

572; BGE 122 V 157 E. 1c; vgl. auch 123 V 331 E. 1c). 1. 5 .3

Der Umstand allein, dass eine ärztliche Stellungnahme von einer Partei eingeholt und in das Verfahren eingebracht wird, rechtfertigt nicht Zweifel an ihrem Beweiswert (BGE 125 V 351 E. 3b/ dd mit Hinweis). Auch ein Parteigutachten enthält Äusserungen eines Sachverständigen, welche zur Feststellung eines medizinischen Sachverhalts beweismässig beitragen können. Daraus folgt in diesem nicht, dass ein solches Gutachten den gleichen Rang wie ein vom Gericht oder vom Versicherungsträger nach geltendem Verfahrensrecht eingeholtes Gutachten besitzt. Es verpflichtet indessen das Gericht zu prüfen, ob das Parteigutachten die Auffassungen und Schlussfolgerungen des vom Gericht oder Versicherungsträger förmlich bestellten Gutachters in rechtserheblichen Fragen derart zu erschüttern vermag, dass darauf nicht mehr abgestellt werden kann (BGE 125 V 351 E. 3c). 2.

2. 1

Die Beschwerdegegnerin führte im angefochtenen Einspracheentscheid vom 12. November 2013 (Urk. 2) im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer erst am 25. Februar 2013 ein Rentenrevisionsgesuch gestellt habe (Urk. 2 S. 7). Da er jedoch bereits am 30. Juli 2012 das AHV-Alter erreicht habe, sei die Vor nahme einer Rentenrevision gestützt auf Art. 22 UVG ab August 2012 nicht mehr möglich gewesen (Urk. 2 S. 7- 8).

Bezüglich der geltend gemachten Verschlechterung des Hörvermögens sei gestützt auf die ärztliche Beurteilung von Dr. B. ___ vom 17. Juni 2013 davon auszugehen, dass die

weitere Verschlechterung nicht mehr in kausalem Zusammenhang mit der anerkannten Berufslärmschwerhörigkeit stehe, sondern vielmehr endodegenerative

Innenohrprozesse klinisch die Hauptrolle spielen würden. Demnach seien die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Invalidenrente aufgrund der Berufslärmschwerhörigkeit nicht gegeben (Urk. 2 S. 9).

Hinsichtlich des Anspruchs auf Integritätsentschädigung sei auf die Beurteilung der Kreisärztin vom 15. August 2013 abzustellen, wonach bezüglich der linken Hand keine wesentlichen radiologisch en Veränderungen bestünden, weshalb sich der Zustand der linken Hand nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit verändert habe (Urk. 2 S. 11). Aufgrund der fehlenden Zunahme der Berufslärmschwerhörigkeit habe auch keine zusätzliche Integritätseinbusse entstehen können (Urk. 2 S. 12). 2. 2

Der Beschwerdeführer bringt demgegenüber im Wesentlichen vor, er habe eine Rentenanpassung erst nach Erhalt des Urteils des Bundesgerichts vom 4. Februar 2013 beantragen können, da vorher noch keine rechtskräftige Beurteilung vorgelegen habe. Die Beschwerdegegnerin hätte jedoch bereits vorher, als sie Anfang Juli 2012 und somit bevor der Beschwerdeführer am 30. Juli 2012 das AHV-Rentenalter erreicht habe, die Gutachten von Dr. C. ___ und Dr. A. ___ erhalten habe, von Amtes wegen eine Rentenrevision ab Januar beziehungsweise Februar 2012 prüfen müssen. Die Rente müsse auch heute noch rückwirkend angepasst werden, wenn sich herausstellen sollte, dass sich der Invaliditätsgrad bis spätestens zum Erreichen des AHV-Rentenalters am 30. Juli 2012 geändert haben sollte (Urk. 1 S. 5). Gestützt auf das Gutachten von Dr. A. ___ sei am 2. Februar 2012 eine Verschlechterung der Funktion der linken Hand eingetreten (Urk. 1 S. 5, S. 8). Gemäss Dr. A. ___ betrage die Integritätseinbusse der linken Hand 30%. PD Dr. Y. ___ schätze die Integritätseinbusse hinsichtlich der Schwerhörigkeit auf 50% (Urk. 1 S. 9). Der Integritätsschaden betrage somit 80% (Urk. 1 S. 10). 3.

E. 2

Dagegen erhob X. ___ am 2. Dezember 2013 Beschwerde und beantragte, in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 12. November 2011

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin änderte mit Einspracheentscheid vom 22. Juni 2011 ihre Verfügung vom 9. Oktober 2009 (Urk. 10/94) dahingehend ab, als dass sie dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab

E. 6

des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1).